Wien Donnerstag den 24. December 1874. VII. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Mit **1. Jänner 1875** beginnt ein neues Abonnement auf die „Zeitschrift für Verwaltung".

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung **nur an das Comptoir der Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1 zu senden.**

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz zur Entscheidung über die Auflassung eines Friedhofes.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 10. Juli 1874 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den Antrag des tirolischen Landesausschusses de praes. 7. Juli 1873, Nr. 67 R. G., reproducirt am 27. Mai 1874, Nr. 124, auf Entscheidung des bejahenden Competenzconflictes mit den staatlichen Verwaltungsbehörden, betreffs der Berechtigung zur Entscheidung über die Auflassung des städtischen Friedhofes zu Botzen, und das gestellte Begehren um Erkenntniß, zur Entscheidung über die Auflassung des gedachten Friedhofes seien nur die autonomen Behörden competent, zu Recht erkannt: „Zur Entscheidung über die Auflassung des städtischen Friedhofes zu Botzen sind die autonomen Behörden competent.

Gründe:

Von Seite des Herrn Vertreters der k. k. Regierung wurde in erster Linie die Incompetenz des k. k. Reichsgerichtes zu der ihm angesonnenen Entscheidung eingewendet, indem die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen den autonomen und den staatlichen Verwaltungsbehörden in Gemeindeangelegenheiten in Tirol durch die singuläre in keiner der übrigen Landes-Gemeinde-Ordnungen wiederkehrende Bestimmung des § 97 der tirolischen Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, Nr. 1 L. G. B. pro 1866 — wenn ein Einverständniß zwischen der Statthalterei und dem Landesausschusse nicht zu erzielen ist — dem k. k. Staatsministerium, an dessen Stelle dermal das k. k. Ministerium des Innern getreten, vorbehalten sei.

Dieser Einwendung konnte jedoch aus dem Grunde keine Folge gegeben werden, weil der § 97 des tirol. Gemeindegesetzes nur von dem Falle spricht, wo ein Competenzconflict in Gemeindeangelegenheiten zwischen der politischen Bezirksbehörde und der Gemeinde- und Bezirksvertretung oder aber zwischen der Statthalterei und der Landesvertretung obwaltet.

Im vorliegenden Falle aber, in welchem das k. k. Ministerium über Recurs des Pfarramtes Botzen und der Gemeinde Zwölfmalgrein im ordentlichen Instanzenzuge in letzter Verwaltungsinstanz entschieden hat, und hierauf der Competenzconflict von dem tirolischen Landesausschusse erhoben worden ist, obwaltet dieser Conflict zwischen dem Landesausschusse und der obersten Verwaltungsbehörde, und dies ist eben der Fall, welcher durch die klare Bestimmung des Art. 2 lit. b. des St. G. G. vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. B. der Cognition des k. k. Reichsgerichtes zugewiesen ist.

Von dem Herrn Regierungsvertreter ist weiter eingewendet worden, daß in Sachen der Auflassung des Botzner Friedhofes dermal ein Competenzconflict zwischen den staatlichen und den autonomen Behörden noch gar nicht obwalte, sondern höchstens in Aussicht stehe, indem von Seite des k. k. Ministeriums des Innern über die Competenz zur Schlußfassung über die Auflassung des Botzner Friedhofes noch nicht entschieden wurde, sondern nur vorläufige Ermittlungen angeordnet seien.

Nachdem jedoch in der Entscheidung der k. k. tirolischen Statthalterei vom 2. Februar 1873, Nr. 18.526 (Alleg. 2 der Eingabe des Landesausschusses) die Entscheidung des k. k. Bezirkshauptmannes von Botzen vom 10. September 1872, Z. 7819 „insoferne sie das Princip ausspricht, daß in der schwebenden Friedhofsangelegenheit die politischen Behörden zur Entscheidung competent sind" ausdrücklich aufrecht erhalten, sohin aber in Folge Recurses des Pfarramtes Botzen und der Gemeindevorstehung von Zwölfmalgrein von dem k. k. Ministerium des Innern mit dem durch Zuschrift des Bezirkshauptmanes von Botzen an die Gemeindevorstehung ddo. 20. Mai 1873, Nr. 4635 intimirten Erlasse vom 10. Mai v. J, Nr. 7932 (Suballegat 1 Beil. 4 der Eingabe des Landesausschusses) ausdrücklich entschieden wurde, daß das k. k. Ministerium die in Rede stehende, wie auch eine andere, hier nicht zur Sprache gekommene Entscheidung der k. k. Statthalterei „unter Zurückweisung der dagegen gerichteten Beschwerde aufrecht zu halten finde"; so mußte der von dem tirolischen Landesausschusse der h. g. Entscheidung unterzogene Competenzconflict als thatsächlich vorhanden anerkannt und dar-

über die Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes nach Maßgabe des Gesetzes getroffen werden.

Betreffs der Competenzfrage selbst gelten folgende Erwägungen:

Das Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G. B., welches zur Feststellung der Competenzen in der vorliegenden Falls zur Entscheidung stehenden Frage zunächst berufen wäre, enthält darüber keine Bestimmung. Die auf das Begräbnißwesen und die Begräbnißplätze Bezug habenden Competenzbestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Laut § 2 lit. g. obliegt der Staatsverwaltung (d. i. laut § 6 den politischen Behörden) „die Ueberwachung der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen und in Betreff der Begräbnißplätze".

Zufolge § 3 lit. d. umfaßt die dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesene Gesundheitspolizei „die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze".

Endlich ist den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu Folge § 4 lit. b. „die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse" zugewiesen.

Keine dieser Bestimmungen enthält eine Norm über das Recht zur Entscheidung über die Auflassung von Begräbnißplätzen.

Der Staatsverwaltung insbesondere ist durch § 2 lit. g. nur die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über Begräbnißwesen und Begräbnißplätze — welche Handhabung daher nothwendiger Weise durch andere Organe stattfindet — zugewiesen.

Daß unter der Ueberwachung der Handhabung nicht die unmittelbare Handhabung der bezüglichen Gesetze selbst verstanden ist und verstanden sein kann, tritt noch schärfer hervor, wenn Bedacht genommen wird, daß in dem vorhergehenden § 1 des bezogenen Gesetzes die „Oberaufsicht der Staatsverwaltung (Alinea 1) zu der „unmittelbaren Wirksamkeit" derselben (Alinea 2) in scharfen Gegensatz gebracht, daß ferner betreffs der letzteren — nämlich der unmittelbaren Wirksamkeit der Staatsverwaltung — (ebenda) ausgesprochen ist, daß sie (nur) jene Geschäfte umfasse, welche derselben vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden.

In dem hierauf folgenden § 2 werden nun in den lit. a—g die Agenden der Staatsverwaltung unter manigfaltigen terminologischen Nüancirungen als: Oberaufsicht, Leitung, Regelung, Ueberwachung 2c. aufgezählt; betreffs des Begräbnißwesens und der Begräbnißplätze aber sub q die Ueberwachung der Handhabung der bezüglichen Gesetze ihr zugewiesen.

Was nun aber die unmittelbare Handhabung der in Rede stehenden Gesetze anbelangt, so ist den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise (§ 3 lit. a.) wohl die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze, und im übertragenen Wirkungskreise die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse zugewiesen; allein unter keine der genannten Rubriken kann die Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen subsumirt werden.

Die älteren Gesetze und Verordnungen über das Begräbnißwesen aber können zur Lösung der zur Entscheidung stehenden Competenzfrage nicht verwendet werden; denn, wenn auch in denselben, namentlich in den aus der Regierungszeit Kaiser Josef II. herrührenden einschlägigen Erlässen ohneweiters die Competenz der staatlichen Verwaltungsbehörden in derlei Angelegenheiten vorausgesetzt wird; so ist zu erwägen, daß in jener Epoche die staatlichen eben die alleinigen Verwaltungsorgane waren, und daß die Abgrenzung der staatlichen gegen anderweitige Competenzen erst erforderlich wurde, seitdem neben den staatlichen auch Organe der Selbstverwaltung vorhanden sind.

Diese Abgrenzung im Bereiche der Sanitätsverwaltung zu regeln, war eben Zweck und Aufgabe des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, welches jedoch, wie eben dargelegt wurde, betreffs der Auflassung von Begräbnißstätten keine Competenzbestimmung enthält.

Unter diesen Umständen kann die Entscheidung über diese Competenzfrage nur aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden. In dieser Beziehung steht nun Folgendes fest:

Durch Art. V des Reichs-Gemeindegesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B. und durch § 27, Z. 5 des Gemeindegesetzes für Tirol vom 9. Jänner 1866, Nr. 1 L. G. Bl. ist die Gesundheitspolizei im vollen Umfang dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugerechnet.

Umgekehrt findet sich an der Spitze des Sanitätsgesetzes die schon erwähnte Bestimmung, daß der Staatsverwaltung principiell die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Sanitätsangelegenheiten zustehe, die unmittelbare Wirksamkeit derselben hingegen da eintrete, wo ihr gewisse Geschäfte vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden.

Demgemäß bildet in allen Sanitätsangelegenheiten die Competenz der Gemeinde (u. zw. im selbstständigen Wirkungskreise) die Regel, die Competenz der Staatsverwaltung die aus einem ausdrücklichen Vorbehalt zu begründende Ausnahme.

Da nun ein solcher Vorbehalt betreffs der Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen für die Staatsverwaltung in dem Sanitätsgesetze nicht getroffen ist, so muß die Regel zur Anwendung kommen, wornach alle Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, mithin auch die Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde und daher in höherer Instanz der übergeordneten autonomen Organe gehören.

Hiezu kommt, daß sich die Auflassung von Friedhöfen der Errichtung und Instandhaltung derselben, welche im § 3, lit. d des Sanitätsgesetzes ausdrücklich als Bestandtheile der den Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei anerkannt sind, in unverkennbarer Analogie anreiht.

Obwohl sonach die unmittelbare Entscheidung über die Auflassung des städtischen Friedhofes zu Botzen auf Grundlage der bestehenden Gesetze als zur Competenz der autonomen Behörden gehörig anerkannt werden mußte, so versteht es sich doch von selbst, daß das Aufsichtsrecht in allen Sanitätsangelegenheiten und insbesondere die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen und in Ansehung der Begräbnißplätze, sowohl zufolge der §§ 91 und ff. des tirolischen Gemeindegesetzes als auch zufolge der §§ 1, 2 lit. g und b des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 im vollen Umfang der Staatsverwaltung und deren Organen zustehen."

(R. G. Entsch. vom 10. Juli 1874, Z. 131.)

Der Gemeindevorsteher ist berechtiget, eine in gesetzmäßiger Weise durch ein Drittheil der Ausschußmitglieder begehrte Einberufung des Gemeinde-Ausschusses dann zu verweigern, wenn das von den Einberufungswerbern für die gewünschte Sitzung vorgeschlagene Berathungsprogramm Gegenstände betrifft, welche zum Wirkungskreise der Gemeinde nicht gehören.

Ehrenhändel des Gemeindevorstehers können nicht als Gemeindeangelegenheiten angesehen werden.

Im Laufe der Monate Juni und Juli 1874 wurden in den Nummern 20 und 29 der N . . . . Zeitung dem Dr Theodor O., welcher dermalen Bürgermeister in T. ist, theils direct, theils indirect unehrenhafte Gesinnungen und Handlungen vorgeworfen und gegen O. unter anderem gesagt, daß er mittelst Drohbriefen seine Stellung zur Einschüchterung Anderer ausnütze und dadurch die Taschen derselben in Contribution setze, daß er einen Menschen im Gemeindeamte dulde, den er dem Strafrichter hätte überliefern wollen, daß er als nicht wiedergewähltes einstiges Reichsrathsmitglied seine letzte Wiederwahl zum Bürgermeister nur dem Mißbrauche des Vertrauens der Schützengesellschaft zu ihrem Hauptmanne verdanke, daß er die Bürger zu unterdrücken und zu vernichten bemüht sei, daß er nicht das allgemeine Wohl, sondern Privatzwecke verfolge und seine Stellung oft mißbrauche.

Auf diese Anschuldigung hin verlangten 12 Mitglieder (von 36) des Gemeinde-Ausschusses in T. in einer an den Bürgermeister gerichteten Eingabe die Einberufung einer außerordentlichen Gemeinde-Ausschußsitzung behufs Berathung und Beschlußfassung über den Antrag: „Der Gemeinde-Ausschuß wolle beschließen, es sei der Bürgermeister Dr. O. aufzufordern, sich gegen die in der N . . . 'schen Zeitung in den Nummern 20 und 29 vorgebrachten, die Makellosigkeit seiner Ehre angreifenden, Anschuldigungen in geeigneter gesetzlicher Weise zu vertheidigen, widrigens die Antragsteller sich zu der Erklä-

rung veranlaßt sehen würden, es sei mit ihren Begriffen von Ehre unverträglich, ferner einer Sitzung beizuwohnen, welcher Dr. O. präsidirt."

Der Bürgermeister Dr. O. hat dieses Verlangen abgelehnt, „weil sich der gestellte Antrag auf keinen der nach §§ 30—41 Gem.-Ord. *) in den Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses gehörigen Gegenstände bezieht, weil der Bürgermeister nach § 66 der Gem.-Ord. dem Gemeinde-Ausschusse nur für seine Amtshandlungen als Bürgermeister verantwortlich sei, die Entscheidung der Frage aber, was derselbe zum Schutze seiner Privatehre zu thun habe, ihm bloß allein zustehe, eine Beschlußfassung hierüber weder zu den Befugnissen des Gemeinde-Ausschusses noch sonst einer Behörde gehöre und eine Berathung und Beschlußfassung über diesen den Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses überschreitenden Antrag nach § 56 alin. 3. Gem.-Ord. gesetzlich unzulässig sei."

Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters beschwerten sich unter Anrufung des § 103 der Gem.-Ord. 12 Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses von T. bei der Bezirkshauptmannschaft, wobei sie das Begehren stellten, es möge der angefochtene Bescheid behoben und der Bürgermeister nach Vorschrift des § 42 alin. 4 angewiesen werden, die von einem Drittheile der Ausschußmitglieder begehrte Ausschußsitzung innerhalb einer bestimmten Präclusivfrist einzuberufen.

Der Bezirkshauptmann erkannte hierauf, daß er aus den in dem angefochtenen Bescheide des Bürgermeisters angegebenen mit der Gemeindeordnung im Einklange stehenden Gründen nicht in der Lage sei, obiger Beschwerde Folge zu geben.

Im Statthalterei-Recurse machten die 12 Gemeinde-Ausschußmitglieder geltend: Der principiellen Wichtigkeit des Falles entspreche nicht die lakonische Kürze des bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisses. Dieses öffne Thür und Thor der Autokratie des Bürgermeisters und schaffe aus dem gesetzlich bestellten Executivorgane der Gemeindevertretung eine vorgesetzte controlirende Behörde. Die Recurrenten würden in dem Falle, als das ihnen im § 42 der Gem.-Ord. gewährleistete Recht im administrativen Instanzenzuge nicht gewahrt werden sollte, die Entscheidung des Reichsgerichtes einholen. Die Entscheidung des Bürgermeisters sei ungesetzlich: Denn 1. sei nicht dieser, sondern die Gemeindevertretung berufen und competent zu prüfen, was in den Wirkungskreis der letzteren falle; 2. sei nach § 42 der Gem.-Ord. es ein unbestreitbares und ausnahmsloses Recht eines Drittheiles der Gemeindevertretung, die Einberufung einer außerordentlichen Ausschußsitzung zu verlangen; 3. falle der von den Recurrenten in Anregung gebrachte Verhandlungsgegenstand in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung, denn Dr. O. sei nicht nur als Privatperson, sondern auch in der Eigenschaft als Bürgermeister angegriffen worden, indem in den fraglichen Zeitungsartikeln auch die uneigennützige und correcte Handhabung des Bürgermeisteramtes in Zweifel gestellt wird. Der Gemeinde könne es nicht gleichgiltig sein, wenn ihrem Bürgermeister Ehrlosigkeit u. s. w. vorgeworfen wird und es müsse der Gemeindevertretung diesfalls das Recht zustehen, vom Bürgermeister zu verlangen, daß er sich gegen die erhobenen Vorwürfe reinige. Im Falle des § 42 alin. 3, wenn ein Drittheil der Ausschußmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangt, stehe dem Bürgermeister eine Prüfung der Zulässigkeit des Programmpunktes überhaupt nicht zu, am wenigsten aber, wenn es sich um seine Person handelt. Die Gemeindevertretung allein sei berechtigt, zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Gegenstand ihrem Wirkungskreise zukomme oder nicht, der Bürgermeister müsse erst den Beschluß der Gemeindevertretung abwarten und erst, wenn dieser vorliege, könne er gemäß § 56 der G. O. vorgehen, dürfe aber nie selbst entscheiden, daß ein solcher Beschluß ungesetzlich sei, sondern habe diesfalls die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft einzuholen.

Die Statthalterei hat dem Recurse keine Folge gegeben, „nachdem der von der Bezirkshauptmannschaft bestätigte Bescheid des Bürgermeisters von T. vollkommen im Gesetze begründet sei."

Der gegen die Statthalterei-Entscheidung von den 12 Ausschußmitgliedern eingebrachten Ministerialberufung hat das Ministerium des Innern unterm 22. November 1874, Z. 17.146 keine Folge gegeben, „weil der Bürgermeister, insoferne er das vorgelegte Programm zur Behandlung im Gemeinde-Ausschusse nicht für geeignet erkannt und daher die Einberufung des Ausschusses abgewiesen hat, nicht gesetzwidrig gehandelt hat und daher die politische Behörde keinen Grund hat, eine andere Verfügung zu treffen."

—h.

*) Die Citate aus der Gemeinde-Ordnung beziehen sich auf die Gemeinde-Ordnung für Böhmen vom 16. April 1864.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1872.

V.

Das fünfte Heft ist unverhältnißmäßig stärker als die meisten der früheren Einzelhefte umfaßt nämlich 111 Seiten; es läßt sich daher um so weniger absehen, warum neben dem Klerus und den Lehranstalten, die für sich allein ein stattliches Heft von 86 Seiten füllen würden, auch die periodische Presse in dasselbe gezwängt werden muß, als beide Theile schwerlich aus der Feder eines Arbeiters stammen. Bei diesem Umfange des Heftes sind wir auch selbstverständlich nicht in der Lage, auch nur die Hauptdaten desselben in einem Aufsatze wiederzugeben. Wir scheiden daher den größeren Theil (Klerus und Lehranstalten) von vorneherein aus, d. i. jenen, welcher sich zumeist nicht auf die von dem Jahrbuche behandelte Zeit bezieht, indem er die Nachweisungen über den Klerus für das Jahr 1870, über die Hoch- und Mittelschulen für das Studienjahr 1873, über die Volksschulen für das Schuljahr 1871 bringt und nur die Fachschulen nach dem Stande von 1872 in's Auge faßt. Nur eine Bemerkung über die in dieser Zeitschrift wiederholt behandelten Prüfungsausweise der Universitäten müssen wir einschalten, da eine im Vorjahre bezüglich derselben ausgesprochene Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen ist. Letztere betraf die getrennte Verzeichnung der in der Uebergangszeit sich neben einander abwickelnden Rigorosen neuer und alter Ordnung, aus der die Wirkungen des neuen Gesetzes statistisch festgestellt werden könnten. Nach der vorliegenden Tabelle für das Studienjahr 1873, das erste der neuen Rigorosenordnung, ist dies unmöglich, da die Prüfungen neuen und alten Systems unterschiedslos in eine Rubrik zusammengezogen sind. Wir formuliren daher unsere vorjährige Hoffnung zu dem Wunsche, daß dieser Mangel in dem nächsten Jahrbuche noch nachträglich gutgemacht werde; jetzt wird die Erhebung der bezüglichen Daten keine Schwierigkeiten verursachen, wohl dürfte es aber der Fall sein, wenn man nach einer Reihe von Jahren die ziffermäßigen Resultate der neuen Prüfungsordnung zusammenfassen wollte.

Der zweite Theil des Heftes bringt auf 25 Seiten ein Verzeichniß der 1872 herausgegebenen periodischen Druckschriften, die Daten über „Beginn, Ort, Sprache, Zeitpunkt des Erscheinens" und eine kurze ziffermäßige Verarbeitung des ganzen Materials. Die Arbeit macht den Eindruck einer durch erstaunlichen Fleiß erreichten Präcision, die um so rühmlicher ist, als das Thema der periodischen Presse im Jahrbuche erst zum zweiten Male behandelt wird und wir es hier überhaupt mit einem noch sehr wenig befahrenen Schachte statistischer Forschung zu thun haben. Gerade deßhalb aber, weil wir dieser Arbeit unseren vollen Beifall zollen, glauben wir ganz unbefangen zu urtheilen, wenn wir eine Bemerkung nicht unterdrücken, welche diese Arbeit ebenso wie das Jahrbuch im Allgemeinen trifft. Es frägt sich darum, ob es Sache eines Jahrbuches sein müsse, das mühevolle Werk vollständiger Inventur stets zu wiederholen, oder ob die Analogie des Census es nicht gestatte, dasselbe nach größeren Zwischenräumen vorzunehmen und mittlerweile nur die eingetretenen Veränderungen zu registriren. Wenigstens bei den individuellen Nachweisen, wie z. B. eben bei dem namentlichen Zeitschriftenverzeichnisse, dürfte letzteres wohl genügen, wenn daneben das statistische Gesammtresultat des Jahres in einer Tabelle zusammengefaßt erscheint. Wir wenden uns nun den Schlußbemerkungen des Heftes zu, in welchen sich dieses Resultat für 1872 findet.

Die Gesammtzahl der periodischen Druckschriften belief sich auf 835, die wieder in 259 politische, 193 technisch-ökonomische, 151 mehr oder minder wissenschaftliche, 86 belletristische und humoristische, 93 Notizen- und Anzeigeblätter und 53 Fachblätter unterschiedlicher Art zerfielen. Die Gruppe der nichtpolitischen Zeitschriften überwiegt somit an Zahl weitaus, denn sie beträgt gegen 69 pCt.

Was die Sprache anbelangt, so stimmt die Zahl der nichtdeutschen Blätter merkwürdig mit jener der politischen überein, die bezüglichen Ziffern sind nämlich 252 und 259. Die deutsche Majorität von 583 Blättern (nur nebenbei constatiren wir, daß dieselbe, sieben Zehntheln der Gesammtleistung gleich, von einem Drittel der österreichischen Bevölkerung getragen wird) ist um so gewichtiger, als die Minorität sich mannigfach verplittert und 18 Zeitschriften derselben der nichtdeutschen Bevölkerung Oesterreichs eigentlich nicht zu Gute gerechnet werden dürfen (5 erscheinen in französischer, 2 in griechischer, 1 in ungarischer, 1 in englischer Sprache, 10 endlich theils in hebräischer, theils in deutscher Sprache, aber mit hebräischen Lettern gedruckt). Unter den nichtdeutschen Blättern haben die slavischen (189) vor den italienischen (43) entschieden den Vorrang und selbst, wenn wir die Scheidung noch weiter fortsetzen, sind sowohl die Czechen mit 110 als die Polen mit

50 periodischen Druckschriften den Italienern überlegen. Nur die Südslaven und Ruthenen werden auch von diesen überflügelt, da die slovenisch-illirischen Blätter zusammen nur die Ziffer 15, die ruthenischen gar nur die Ziffer 11 erreichen. Bringt man die Volkszahl mit in Anschlag, dann sind natürlich die Italiener allen Nichtdeutschen voraus und können sich sogar mit den Deutschen messen.

Ebenso interessant ist die Erscheinung der localen Concentration der publicistischen Thätigkeit. Sämmtliche 835 Zeitschriften erblicken in 99 Orten das Licht des Tages, ein um so bedeutungsvolleres Ergebniß, als wir erst letzthin constatirten, daß die Volkszählung von 1869 in Oesterreich 738 Städte kennt. Schon hieraus läßt sich die Folgerung ziehen, daß die Bevölkerung von verhältnißmäßig wenig Brennpunkten aus publicistisch beherrscht wird. Diese Thatsache wird aber erst durch den Umstand in das richtige Licht gestellt, daß fast die Hälfte dieser Orte (45) kaum in Anschlag kommt, da in ihnen nur je eine Zeitschrift ausgegeben wird, deren Summe somit in der Zahl von 835 nahezu verschwindet. Die Masse des publicistischen Products, nämlich 790 Zeitschriften, wird von 54 Productionsstätten aus in die Welt gesendet, und wenn wir die 24 Orte mit je 2 Blättern auch noch in Abschlag bringen, so entfallen 742 Preßorgane, also fast 90 Percent, auf 30 Druckorte. Wien für sich allein nimmt 357, d. i. gegen 43 Percent in Anspruch (von den deutschen Blättern somit gewiß die Hälfte), und wenn wir nur noch Prag mit seinen 95 Blättern dazurechnen, so ist die Majorität reichlich vorhanden; auf Wien, Prag, Lemberg, Triest, Brünn, Graz zusammengenommen entfallen über 70 Percent.

Eine größere Mannigfaltigkeit offenbart sich in der Art der Periodicität. Das Erscheinen nach Quartalen und die zweimalige Ausgabe im Tage sind die Extreme, sie werden von fast gleich schwachen Eckpfeilern getragen, denn, wie es nur 12 Quartalschriften gibt, so ergreifen nur 14 Blätter zweimal im Tage das Wort. Ja selbst das tägliche Erscheinen ist schon eine sehr bedeutende Leistung, welche nur wenigen, nämlich (sammt den 14 Doppelrednern) nur 98 Zeitschriften, also nicht einmal 12 Percent gelingt. Die geläufigste Erscheinungsform ist die wöchentlich einmalige, dann mit ziemlich gleichen Zahlen die monatlich zwei- oder einmalige Ausgabe (274, 172, 152 Blätter). Fassen wir die verschiedenen Formen in größere Gruppen zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat. 21 Percent der Zeitschriften erscheinen wöchentlich zwei-, drei- oder sechs- und mehrmals, 77 monatlich ein-, zwei-, drei- oder viermal, nicht einmal 2 aber viertel-, halbjährlich oder in ähnlichen Intervallen; der Tagespresse endlich steht der Rest wie 88 zu 12 Percent gegenüber. Diese numerischen Verhältnisse sprechen somit entschieden zu Gunsten der — intermittirenden, möchten wir sagen, oder, diese Methatesis dürfte wohl erlaubt sein, zu Gunsten der kleinen Presse. Ob aber die Wirkungen hiemit zusammenfallen, kann selbst statistisch dadurch nicht erwiesen sein, hiezu gehörte die Erhebung des Leserkreises. Ein Anlauf zu dieser Untersuchung ist, wie wir einem auch an unsere Zeitschrift gelangten Frageschreiben des statistischen Bureaus entnehmen (die Größe der Auflage von 1872 soll bekannt gegeben werden), bereits gemacht, möge er von dem gewünschten Erfolg begleitet sein.

H. C. H.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. October 1874, Z. 15.387 mit der Erinnerung, daß die Correspondenz wegen Einbringung von Krankenverpflegskosten für Ausländer stets im diplomatischen Wege zu führen ist.

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 4. d. M. Z. 15.202 hat die k. und k. Gesandtschaft in Rom eine ihr vom dortigen auswärtigen Amte zugekommene Note vom 9. September d. J. Z. 789 eingesendet, worin hervorgehoben wird, daß verschiedene Spitalsverwaltungen in der österr.-ungar. Monarchie, entgegen den zwischen der Regierung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und dem königl. ital. Gouvernement getroffenen bezüglichen Vereinbarungen, sich direct an die Präfectur in Udine um Auskünfte über die Zuständigkeit der in den fraglichen Spitälern verpflegten Italiener wenden, und erst im Besitze dieser Auskünfte die diplomatische Vermittlung wegen Hereinbringung der Verpflegskosten in Anspruch nehmen

Die königl ital. Regierung stellt deßhalb das Ansuchen, daß die hierländigen Spitalsdirectionen angewiesen werden mögen, auch ihre erwähnten vorläufigen Anfragen, mit Beobachtung der zwischen den beiden Regierungen für die gegenseitige Verpflegskosten-Correspondenz vereinbarten Normen, im diplomatischen Wege einzubringen.

Die k. k. . . . . . wird demnach aufgefordert, den Krankenhaus-Administrationen des dortigen Verwaltungsgebietes die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 4. December 1870, Z. 17.462 in Erinnerung zu bringen, wornach die Correspondenz wegen Einbringung von Verpflegskosten immer nur im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit der betreffenden k. und k. Gesandtschaft zu führen ist, welche Vorschrift selbstverständlich auch auf die Vorerhebungen bezüglich dieser Verpflegskosten Anwendung zu finden hat.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Polizeicommissär Josef Fröhlich das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe und Polizeidirector in Krakau Karl Ritter v. Englisch den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Johann Ritter v Tustanowski zum Regierungsrathe und Polizeidirector in Lemberg ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath Alfred Ritter v. Ohanovich zum Oberfinanzrathe für Galizien ernannt.

Seine Majestät haben die Wahl des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr Cajetan Felder zum Bürgermeister von Wien bestätiget.

Seine Majestät haben dem Director des allgem. Krankenhauses in Prag Med. Dr. Friedrich Biermann anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Directorsstelle beim Ministerialzahlamte dem Controlor der Staatsschuldencasse Gustav Haim v. Haimhoffen verliehen.

Seine Majestät haben den Controloren der Staatsschuldencasse Johann Hegedüs Edlen v. Gör und Moriz Venus anläßlich deren Pensionirung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hauptcassier der Staatsschuldencasse Karl Ritter v. Schuster anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Joseph Schiroky zum Ingenieur für den Staatsbaudienst im Herzogthume Salzburg ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die absolvirten Stiftlinge der k. und k. orientalischen Akademie Alexander v. Bernd und Nikolaus v. Jankó zu Consularaeleven ernannt.

Der Finanzminister hat den Vicesecretär im Finanzministerium Karl Demmer zum Finanzrathe bei der Finanzdirection in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Georg Losert zum Rechnungsrathe bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Der Finanzminister hat die bei der Staatsschuldencasse erledigten Controlorsstellen den Liquidatoren Wilhelm Dessilier und August Müller, dann dem Hauptcassier Karl Schneider verliehen.

Der Finanzminister hat den Bauadjuncten der Landesbaudirection in Salzburg Johann Rohrwek zum Bau-Ingenieur und den Rechnungsofficial des Reichskriegsministeriums Emanuel Hanausek zum Directionsingenieur bei der Dikasterial-Gebäudedirection in Wien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den quiesc. k. k. Hüttenmeister Johann Wagmeister zum Adjuncten im Status der Bergbehörden ernannt.

Erledigungen.

Calculantenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. steiermärkischen Statthalterei mit 1 fl. Taggeld. (Amtsbl. Nr. 276.)

Rechnungsdirectorsstelle bei dem Statthalterei-Rechnungs-Departement in Innsbruck mit der sechsten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 278.)

Oberförstersstelle im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg mit der neunten, eventuell eine Förstersstelle mit der zehnten oder eine Forstassistentenstelle mit der eilften Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 280.)

Prakticantenstelle mit 600 fl. Adjutum beim Punzirungsamte in Triest, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 280.)

Kanzlistenstelle im k. k. Handelsministerium in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitäts-Zulage, bis 10. Jänner 1875. (Amtsbl. Nr. 283.)

Thierarztesstelle in Herzogthum Salzburg mit 500 fl. Wartegeld, bis Mitte Jänner 1875. (Amtsbl. Nr. 283.)

Förstersstelle bei der Tiroler Forst- und Domänen-Direction mit der zehnten Rangsclasse, Reisepauschale (250 fl. bis 350 fl.), Kanzleipauschale und Brennholzdeputat, bis 1. Jänner 1875. (Amtsbl. Nr. 284.)

2 Prakticantenstellen im Rechnungsdepartement der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien mit je 300 fl. Adjutum, bis Mitte Jänner 1875. (Amtsbl. Nr. 284.)

Steueramtscontrolorsstellen in Ober-Oesterreich in der zehnten, eventuell eine Steueramtsadjunctenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1875. (Amtsblatt Nr. 289.)

Verwaltersstelle beim k. k. Central-Stempelmarken-Verschleiß-Magazin und Stempelamte in Wien in der achten Rangsclasse, eventuell eine Controlors-, Officials- oder eine Assistentenstelle daselbst in der neunten, zehnten und eilften Rangsclasse, gegen Caution, bis Mitte Jänner 1875 (Amtsbl. Nr. 289.)

Landessanitäts-Referentenstelle bei der oberösterreichischen Statthalterei in der sechsten Rangsclasse, bis 20. Jäner 1875. (Amtsbl. Nr. 289.)

Controlorsstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien, eventuell eine Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 15. Jänner 1875. (Amtsbl. Nr. 289.)

Controlirende Officialsstelle beim Punzirungsamte in Bregenz in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis 20. Jänner 1875. (Amtsbl. Nr 291.)

Kanzlistenstelle im k. k. österr. Museum für Kunst u. Industrie mit 600 fl. Gehalt u. 300 fl. Activitätszulage, bis Ende Jänner 1875. (Amtsbl. Nr. 292.)

Zwei Statthaltereisecretärs- und zwei Bezirkscommissärsstellen in Böhmen mit den system. Bezügen, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 293.)

☛ Die nächste Nummer der Zeitschrift erscheint Donnerstag den 7. Jänner 1875.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.